

# Europäischer Datenschutz in Bewegung

Datenschutz über nationale Grenzen hinaus zu steuern, ist eine notwendige Aufgabe in der digitalen Welt. Frieden und Stabilität lassen sich ohne Wahrung der Menschenrechte, ohne das unionsweite Dialogrecht auf Datenschutz im europäischen Integrationsprozess nicht dauerhaft gewährleisten. Dabei ist es der Europäische Gerichtshof, der im Feld des Datenschutzes zu einer europäischen Grundrechtsinstanz geworden ist. Mit Entscheidungen wie denen zur Vorratsdatenspeicherung, zu Google Spain oder zu Safe Harbor hat der Gerichtshof seine Verpflichtung zur Stärkung von Grund- und Menschenrechten wahrgenommen und seine Grundrechtskompetenz eindrücklich unter Beweis gestellt. Aber auch dank der Datenschutz-Grundverordnung, die Anfang Mai im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden ist, sind die Weichen für die Zukunft eines wirksamen Datenschutzes in der Union gestellt.

Heribert Prantl führt in seinem facettenreichen Beitrag deutlich vor Augen, warum ein starker europäischer Datenschutz als zentrales Bürgerrecht im 21. Jahrhundert unbedingt erforderlich ist. Er verweist in diesem Kontext auch auf die zentrale Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs. Recht ist in der Union mit Rechtsschutz und der Einrichtung einer funktionierenden Gerichtsbarkeit verbunden. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger betont in ihrem Beitrag, dass die Entwicklung der unionsweiten Rechtsgemeinschaft nicht ohne die führende Leistung des Europäischen Gerichtshofs möglich ist. Allerdings werden der allgemeine Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht und die unmittelbare Wirkung der Datenschutz-Grundverordnung in den Mitgliedstaaten auch kritisch hinterfragt. Dazu äußert sich Michael Ronellenfitsch, der sich kritisch mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz der Union im Bereich des Datenschutzrechts auseinandersetzt, jedenfalls soweit es um den öffentlichen Bereich und seine besonderen nationalen Traditionen geht.

So oder so werden auch unter der Datenschutz-Grundverordnung weite Bereiche des Datenschutzrechts mitgliedersstaatlich geprägt sein – und zwar gerade auch solche Regelungsbereiche, die dringend einer Novellierung und Fortschreibung bedürften wie etwa der Gesundheitsdatenschutz. Karl-Heinz Ladeur wirft für diesen Bereich unter dem Aspekt Big Data die Frage auf, inwieweit sich hier das Datenschutzrecht nicht ganz neu aufstellen und auch bewährte Prinzipien über Bord werfen muss. Birgit Schmidt am Busch, Ferdinand Wollenschläger und Ulrich Gassner präsentieren mit dem Augsburg-Münchener Entwurf eines Biobankgesetzes ein ganz konkretes Beispiel dafür, wie eine Regelung aussehen könnte, die den Konflikt zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit angemessen austariert. Der Beitrag von Tobias Herbst befasst sich mit einer ähnlichen Fragestellung und zeigt konkrete Probleme auf, etwa bei der Einwilligung oder der Pseudonymisierung und Anonymisierung von Proben und Daten, die im Fall der Biodatenbanken zu bewältigen sind.

In der Rubrik „Aufsätze“ setzt sich Marie-Theres Tinnefeld mit der aktuellen Causa Böhmermann im Spannungsfeld von Satire und Persönlichkeitsschutz im internationalen Gefüge auseinander. Maren Pollmann und Dennis-Kenji Kipker erarbeiten in ihrem Beitrag einen Vorschlag, wie die Idee der informierten Einwilligung unter der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt werden kann. Im Forumsbeitrag fordert Harald Bolsinger ein wettbewerbsbezogenes Instrument für die Teilhabe des Einzelnen an der Wertschöpfungskette im Kontext seiner eigenen Daten ein. Last but not least stellen Karin Schuler und Thilo Weichert in Good Practice einen „Export-Import-Standardvertrag“ vor, der für den Drittlands-Datentransfer langfristig Rechtssicherheit verspricht.

**Marie-Theres Tinnefeld, Benedikt Buchner**